



**Referat 31 – Handreichung Nr. 8:
Einführung neuer Studiengänge - Verfahren und Kriterien**

Stand: Mai 2026 (Erstfassung Februar 2014)

Die Handreichungen des [Referates 31 – Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studien- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Student:innen tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiter:innen des Referates Qualität und Recht der Abteilung 3: Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Die in dieser Handreichung beschriebenen Verfahrensschritte bei der Einführung von neuen Studiengängen gelten unter Berücksichtigung besonderer Spezifika auch für die Einführung von neuen Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen.

1. Zur Einführung

Sie haben eine Idee für einen neuen Studiengang, bereits ein Konzept entwickelt oder sind mit der Begleitung des Einführungsprozesses beauftragt? Dann freuen wir uns, dass diese Handreichung den Weg in Ihre Hände gefunden hat.

Im Vordergrund steht bei der Gestaltung neuer Studienangebote selbstverständlich die wissenschaftliche Qualität – das Ziel, Lehrenden und Studierenden Räume für eine Interaktion zu eröffnen, die Bildungsprozesse und forschendes Lernen unterstützt. Wir möchten erreichen, dass Sie sich auf dieses Ziel konzentrieren können, und Sie deshalb frühzeitig über formale Schritte informieren, die auf dem Weg von der Idee für ein neues Studienangebot bis zur Einschreibung der ersten Studierenden zu erledigen sind, aber auch über Angebote zur Unterstützung auf diesem Weg.

Das Studienmanagement und die Verwaltung auf Fachbereichs-, Fakultäts- und zentraler Ebene haben daher ein Verfahren mit einem Zeitplan für die Einführung eines neuen Studiengangs abgestimmt, um Ihnen doppelte Arbeit und zeitliche Verzögerungen zu ersparen. Wir haben uns bemüht, die Gründe für diese Termine und die Logik der Abläufe nachvollziehbar zu beschreiben und das Verfahren insgesamt so zu gestalten, dass Ihnen möglichst große Freiräume bleiben, um die für Sie wichtigsten Schritte nach Ihren Bedürfnissen und Interessen gestalten zu können.

2. Beteiligte

2.1 Auf der Ebene der Fächer

2.1.1 Fachbereiche

Als fachnahe Einrichtungen sind die Fachbereiche die zentralen Bezugspunkte für die Wissenschaftler:innen, die Studierenden und diejenigen Mitarbeiter:innen des technischen und Verwaltungspersonals, die Aufgaben im Handlungsfeld Studium und Lehre wahrnehmen. Für die Entwicklung und die Einführung neuer Studiengänge sind sie daher von zentraler Bedeutung: Die zentralen Standards für die Ziele und die Gestaltung neuer Studiengänge kommen stets aus der Wissenschaft und werden in den beteiligten (Teil-)Disziplinen entwickelt.

Formal betrachtet sind Fachbereiche und Institute an der Universität Hamburg allerdings Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um vornehmlich Aufgaben in Studium und Lehre zu übernehmen. Aus hochschulrechtlicher Sicht sind die Befugnisse der Fachbereiche also aus denen der Fakultät abgeleitet und müssen ihnen in einem formalen Akt übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, neben den Gremien, die sich an Ihrem Fachbereich etabliert haben, auch die Ebene der Fakultät einzubinden und dafür ausreichend Zeit einzuplanen.

2.1.2 Wissenschaftler:innen

Die Formulierung der Ziele neuer Studiengänge, die Festlegung fachlicher Schwerpunkte und die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie von Leistungsstandkontrollen und Prüfungen – all dies liegt in der Verantwortung der Lehrenden als Wissenschaftler:innen ihrer jeweiligen Disziplin.

Sie sollen sich bei der Bestimmung der Merkmale von „guter Lehre“ und „gutem Studium“ an den von Hochschulrat, Präsidium und Fakultäten festgelegten strategischen Entwicklungszielen orientieren und die Interessen der an Studium und Lehre

Beteiligten und der von diesem Prozess Betroffenen berücksichtigen – namentlich der Studierenden und ihrer Angehörigen, der Wissenschaftsgemeinde, des beruflichen Umfeldes der Absolvent:innen, der Gesellschaft und der öffentlichen Hand als ihrer Vertretung.

Darüber hinaus übernehmen Wissenschaftler:innen auch Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung eines Studienganges. Es empfiehlt sich, frühzeitig zu klären, wer Funktionen wie Studiengangsleitung, Prüfungsausschussvorsitz oder Modulverantwortung übernehmen wird.

2.1.3 Student:innen

Als „Expert:innen in eigener Sache“ sollten Studierende regelhaft nicht nur auf der Ebene der Entscheidungsgremien in Fakultäten und Fachbereichen in die Entwicklung neuer Studiengänge einbezogen werden, sondern auch in die Projektgruppen, die die Einführung eines neuen Studiengangs vorbereiten und begleiten.

2.1.4 Mitarbeiter:innen des technischen und Verwaltungspersonals

Mit den Studienbüros ([Bachelor- und Masterstudiengänge](#), [Lehramtsteilstudiengänge](#)) hat sich an der Universität Hamburg ein professionelles Studien- und Prüfungsmanagement etabliert, dessen Mitarbeiter:innen sich hauptberuflich um die organisatorischen Aspekte kümmern, die mit der Durchführung von Studiengängen und Prüfungen verbunden sind. Vielfach können sie Sie auch schon in der Phase der Studiengangsentwicklung unterstützen, sei es bei der Ausarbeitung von Ordnungen und Satzungen oder durch ganz praktische Hinweise auf bewährte Verfahren und bekannte Probleme.

Auch auf die Erfahrungen anderer Mitarbeiter:innen des technischen und Verwaltungspersonals, die im Alltag an der Durchführung von Studiengängen mitwirken, sollten Sie bei der Planung eines neuen Studiengangs unbedingt zurückgreifen.

2.2 Auf der Ebene der Fakultäten

2.2.1 Dekanat

Die Universität Hamburg ist in [Fakultäten](#) gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Geleitet werden die Fakultäten von Dekanaten. Die Aufgaben der Fakultäten und ihrer Dekanate sind im [Hamburgischen Hochschulgesetz](#) (HmbHG, § 89–92) sowie in der [Grundordnung der Universität Hamburg](#) (§§ 5, 6 GO) geregelt.

Die Dekanate nehmen im Zuständigkeitsbereich der Fakultät alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Fakultätsorgan zugewiesen sind. Dazu gehört unter anderem die Beschlussfassung über die Einführung eines neuen (Teil-)Studiengangs in Abstimmung mit dem Fakultätsrat (⇒ [Abschnitt 2.2.2](#) und [Abschnitt 4.2](#)). Das Prodekanat für Studium und Lehre muss daher frühzeitig in die Planung eines neuen Studiengangs eingebunden werden.

2.2.2 Fakultätsrat bzw. Gemeinsamer Ausschuss Lehrkräftebildung (GALB)

Im Fakultätsrat sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten; die Gruppe der Hochschullehrer:innen verfügt dabei über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (§ 91 Abs. 1 HmbHG). Im Handlungsfeld Studium und Lehre zählen zu seinen Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und weitere für Studium und Lehre relevanten Satzungen,
- die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
- die Entscheidung über die Organisation der Fakultät sowie ihre Selbstverwaltungseinheiten in der Lehre sowie
- die Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

Im Fall von Lehramtsstudiengängen übernimmt der [Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung \(GALB\)](#) die Aufgabe der Fakultätsräte. Er stärkt die Kooperation aller Institutionen, die für die Lehramtsstudiengänge in Hamburg Verantwortung tragen. Die Entscheidungen zur Einführung (sowie Einstellung) von Lehramts- und Teilstudiengängen liegen weiterhin bei den Fakultätsräten bzw. bei den Hochschulsenaten (bei Hochschulen ohne Fakultäten).

Die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung beruht auf den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 96a HmbHG), welche für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge gemeinsame Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz vorsehen.

In einem Kooperationsvertrag zwischen den an der Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen beteiligten Hamburger Hochschulen, namentlich die Hochschule für Angewandte Wissenschaft (HAW), die Hochschule für bildende Künste (HFBK), die Hochschule für Musik und Theater (HfMT), die Technische Universität Hamburg (TUHH) und die Universität Hamburg (UHH), sind die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses geregelt.

Demgemäß setzt sich der Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung aus Vertreter:innen aller Statusgruppen sowie aller beteiligten Hochschulen zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Fakultätsräten bzw. Hochschulsenaten (bei Hochschulen ohne Fakultäten) gewählt.

Bei der Einführung von Lehramtsstudiengängen (Lehramtstypen entsprechend der Kultusministerkonferenz (KMK)) übernimmt der Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung von Prüfungsordnungen sowie von Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen und über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge.

Darüber hinaus hat er die Rolle des Qualitätszirkels der Lehramtsstudiengänge inne.

2.2.3 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

Der Grundordnung zufolge soll jede Fakultät mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen (§ 9 GO), in dem Hochschullehrer:innen sowie Studierende zu gleichen Teilen und die Gruppen des akademischen sowie des technischen und Verwaltungspersonals angemessen vertreten sein sollen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für

die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung. Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik, des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre. Der für ein Lehr- und Studiengebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium. In Prüfungsangelegenheiten wirkt er mit den Prüfungsausschüssen zusammen.

2.3 Auf Universitätsebene

2.3.1 Hochschulrat

Der Hochschulrat hat neun ehrenamtliche Mitglieder, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Seine Aufgaben sind im Hamburgischen Hochschulgesetz (§ 84 HmbHG) geregelt und beinhalten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Studiengänge:

- die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung sowie
- die Formulierung von Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots.

Bei der Einführung neuer Studiengänge ist in jedem Fall sicherzustellen, dass diese den Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans nicht verlassen. Darüber hinaus müssen sie bestimmten Kriterien und Vorgaben entsprechen (⇒ [Abschnitt 3](#)).

2.3.2 Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind im Hamburgischen Hochschulgesetz (§§ 79–83 HmbHG) sowie in der Grundordnung der Universität Hamburg (§§ 19–22 GO) geregelt. Auch diejenigen Aufgaben der Universität, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Präsidiums.

Im Bereich der Einführung neuer Studiengänge an der Universität Hamburg fallen dem Präsidium zwei zentrale Aufgaben zu, die zugleich wichtige Schritte zu Beginn und zum Ende des Einführungsprozesses markieren:

- die Bestätigung der Planungen des Dekanats durch das Präsidium (aufgrund der Leitungsaufgabe „fakultätsübergreifende Steuerung und Koordinierung“) sowie
- die Genehmigung von Prüfungsordnungen sowie von weiteren Satzungen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 HmbHG).

2.3.3 Hochschulsenat (Akademischer Senat an der UHH)

Gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 7 HmbHG hat der Hochschulsenat die Möglichkeit, in Hochschulen mit Fakultäten über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40 (Rahmenprüfungsordnungen) Beschlüsse zu fassen. Die [Rahmenprüfungsordnungen](#) können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

2.3.4 Präsidialverwaltung

In der Präsidialverwaltung begleiten die Mitarbeiter:innen des [Referates 31 – Qualität und Recht](#) federführend die Einführung neuer Studiengänge, die auch die Kolleg:innen in den unten genannten anderen Referaten einbinden. Wer Ihr:e Ansprechpartner:in ist, können Sie der [Übersicht über die Mitarbeiter:innen](#) auf unseren Internetseiten entnehmen.

Weil Studiengänge an der Universität Hamburg aufgrund der hohen Nachfrage nach Studienplätzen in der Regel zulassungsbeschränkt sind, ist es wichtig, belastbare Kapazitätsberechnungen zu erstellen, die im Zweifelsfall auch vor Gericht Bestand haben. Die Mitarbeiter:innen des Teams für Kapazitätsplanung im [Referat 72 – Finanzcontrolling](#) unterstützen Sie in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Planer:in Ihrer Fakultät bei der Erstellung von Kapazitätsberechnungen für den neuen Studiengang.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge wird durch die Mitarbeiter:innen des [Referates 30 – Beratung und Administration](#) verwaltet. In [einigen Masterstudiengängen](#) erfolgt die Erfassung der Bewerbungsunterlagen sowie die Durchführung der Auswahlverfahren durch die Fakultäten. Wenn für Ihren Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen oder ein spezielles Auswahlverfahren angewendet werden sollen, ist es wichtig, die Umsetzung rechtzeitig mit dem Referat 30 abzustimmen, weil für Bewerbung und Zulassung feste Termine gelten.

2.3.5 Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen, die Sie bei der Einführung neuer Studiengänge unterstützen können, sind unter anderem

- das [Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen \(HUL\)](#), dessen Mitarbeiter:innen Sie sowohl bei der didaktischen Konzeption des Curriculums oder einzelner Lehr- und Lerneinheiten als auch bei der Digitalisierung von Lehren und Lernen, ggf. in Abstimmung mit dem eLearning-Büro Ihrer Fakultät, beraten können und [Selbstlernmaterial](#) wie einen [Reflexionspfad Studiengangsentwicklung](#) und einen [didaktischen Lehrpfad](#) bereitstellen,
- das [Career & Qualification Center](#), das Studierende beim Übergang in die Berufswelt unterstützt, und
- das [Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg \(ZLH\)](#), welches die Einführung von Lehramtsstudiengängen koordiniert und bei der Einführung von Teilstudiengängen für Unterrichtsfächer und berufliche Fachrichtungen unterstützt.

3. Kriterien und Vorgaben

Die Erarbeitung gemeinsamer und verbindlicher, zwischen Fakultäten, Fachbereichen und Präsidium sowie dem Akademischen Senat abgestimmter Qualitätsstandards für Studium und Lehre findet regelhaft statt. Sie sind u. a. im [Leitbild Studium und Lehre](#) der Universität Hamburg verankert und für die Lehramtsstudiengänge in einem ergänzenden [Leitbild](#) spezifiziert worden. Bei der Erarbeitung von Studiengangskonzepten für neue Bachelor- und Masterstudiengänge sind verbindliche Qualitätskriterien der Universität Hamburg zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es Rahmenbedingungen für die Gestaltung neuer Studiengänge aus den an der Universität Hamburg etablierten Strukturmodellen und aus hochschul- und kapazitätsrechtlichen Vorgaben sowie Standards für internationale Bachelorstudiengänge (⇒ [Abschnitt 7.1](#) und [Abschnitt 7.2](#)). Auf nationaler Ebene sind mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der daraus auf Länderebene folgenden Rechtsverordnung die Anforderungen an die Strukturen und die Qualitätssicherung für die Bachelor- und Masterstudiengänge festgelegt. Diese internen und externen Vorgaben und Kriterien sind in den Qualitätskriterien zusammengefasst und müssen von Ihnen im Studiengangskonzept sowie in den Satzungen berücksichtigt werden. Als Hilfestellung steht Ihnen ein [Leitfaden für die Erstellung eines Studiengangskonzepts](#) zur Verfügung. Er basiert auf diesen Qualitätskriterien und dient als Orientierung bei der Entwicklung eines neuen Studiengangs.

Sofern der geplante Studiengang konfessionell ist, d. h. das Bekenntnis einer Landeskirche bzw. Glaubensgemeinschaft lehrt, haben diese ein Recht darauf, dass die Studieninhalte mit der Lehre der Landeskirche bzw. Glaubensgemeinschaft in Einklang stehen. Der Landeskirche bzw. Glaubensgemeinschaft allein obliegt die Einschätzung, ob die Lehre „bekenntnismäßig“ ist. Im Zweifelsfall sind die Glaubensgemeinschaften bzw. Landeskirche schon frühzeitig durch die Fakultät am Einführungsprozess eines Studiengangs zu beteiligen und um eine Einschätzung zu bitten, ob der Studiengang konfessionell ist. Ist dies der Fall, bestehen die unten näher beschriebenen Mitwirkungsrechte.

3.1 Strukturmodelle

Mit Ausnahme staatlich bzw. kirchlich geregelter Studiengänge sind alle Studiengänge an der Universität Hamburg nach dem gestuften Bachelor- und Mastermodell konzipiert und gemäß HmbHG durchgehend modularisiert (⇒ [Handreichung Nr. 5 – Modulbeschreibungen](#)).

Im Zuge der Umstellung des Studienangebotes auf Bachelor und Master sind im Rahmen eines universitären Abstimmungsprozesses 2005 an der Universität verbindliche Strukturmodelle verabredet worden. Eine entsprechende Darstellung zu den Strukturmodellen finden Sie im [Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge](#) (⇒ [Abschnitt 7.1](#)). Innerhalb der einzelnen Fakultäten gibt es jeweils Verabredungen oder Beschlüsse, die die fachspezifische Ausgestaltung der Studienstruktur betreffen und die Sie bei der Entwicklung des neuen Studienganges berücksichtigen sollten.

Besondere Strukturvorgaben gelten für die Lehramtsstudiengänge ([Anteile von Teilstudiengängen, Praktika und Studienanteilen](#)) und Teilstudiengänge ([Leistungspunkteverteilung auf die Semester](#), Kooperation zwischen Fach und Fachdidaktik).

3.2 Prüfungsordnungen

In Hamburg sind die Rahmenvorgaben für die prüfungsrechtliche Ausgestaltung von Studiengängen (mit Ausnahme von staatlich reglementierten Studiengängen) im Hamburgischen Hochschulgesetz festgeschrieben. In der gemäß HmbHG vom Akademischen Senat beschlossenen [Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen](#) sind Regelungen zum allgemeinen Prüfungsverfahren sowie zur allgemeinen Studienstruktur enthalten. Für die unterschiedlichen Typen von Bachelor- und Masterstudiengängen („...of Arts“ / „...of Science“ / „...of Education“ / „...of Laws“) gibt es an der Universität Hamburg jeweils fakultäre Prüfungsordnungen, die von den jeweiligen Fakultätsräten beschlossen wurden. Für die einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengänge werden diese fakultären Prüfungsordnungen durch sogenannte „Fachspezifische Bestimmungen (FSB)“ ergänzt, die die Regelungen für den jeweiligen Studiengang beinhalten.

Die Beschlusskompetenz für die Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge liegt beim GALB. Sie werden durch Fachspezifische Bestimmungen der Lehramtsteilstudiengänge ergänzt.

3.3 Kapazitätsplanung

Die meisten Studiengänge an der Universität Hamburg sind zulassungsbeschränkt („örtlicher Numerus Clausus“), weil die Nachfrage nach Studienplätzen weitaus größer ist als die zur Verfügung stehende Lehrkapazität. Um gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen, wie diese Lehrkapazität verwendet wird, muss die Universität jährlich einen Kapazitätsbericht erstellen, in den wegen der vielfältigen Verflechtungen und Kooperationen im Bereich der Lehre auch solche neuen Studiengänge aufgenommen werden müssen, die keiner Zulassungsbeschränkung unterliegen sollen. Für die ordnungsgemäße Verwendung des knappen Gutes „Lehrkapazität“ gibt es bestimmte Vorgaben, die unter anderem auch zulässige Bandbreiten für die Betreuungsrelation in Studiengängen und Lehrveranstaltungen festlegen.

4. Verfahrensschritte

Den genauen Ablauf des Prozesses „Einführung neuer Studiengänge“ können Sie dem Schaubild (⇒ [Abschnitt 7.3](#)) entnehmen. Es stellt die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Ebenen der Universität, zuständige Akteure und ihre Aufgaben sowie wichtige Termine dar. Zu einzelnen Schritten finden Sie im Folgenden genauere Erläuterungen – offene Fragen klärt Ihr:e Ansprechpartner:in im Referat 31 gern mit Ihnen.

Die besonderen Verfahrensschritte bei der Entwicklung von Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge sowie für die FSB der Teilstudiengänge werden zusätzlich in den ergänzenden Abbildungen (⇒ [Abschnitt 7.4](#) und [Abschnitt 7.5](#)) dargestellt.

4.1 Entwicklungsphase

Am Anfang eines neuen Studienangebotes stehen immer eine Idee und ein Prozess, in dessen Verlauf die Idee zu einer Möglichkeit wird und konkrete Gestalt annimmt.

Auch die Umsetzung externer Vorgaben – wie beispielsweise für Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge bürgerschaftliche Drucksachen oder Vereinbarungen zwischen den Behörden und der Universität – kann Ausgangspunkt für die Entwicklung neuer Studiengänge sein.

In jedem Fall ist erforderlich, sich mit dem Prodekanat für Studium und Lehre Ihrer Fakultät abzustimmen, damit diese Sie über Schritte informieren können, die aus Sicht der Fakultät erforderlich sind. Zudem ist es ratsam, mit dem Studienbüro Kontakt aufzunehmen, das für die Betreuung von Studiengängen in Ihrem Fachgebiet zuständig ist.

4.2 Initiativbeschluss

Wenn sich die ersten Überlegungen zur Einführung eines neuen Studienganges soweit konkretisiert haben, dass ein Startdatum ins Auge gefasst wird, muss auf der Ebene der Fakultät ein sogenannter „Initiativbeschluss“ vorbereitet werden, der häufig auf der Grundlage einer vorhergehenden Befassung weiterer Gremien (Studienreformausschuss, Fachbereichsvorstand, ...) entscheidet wird. Das Dekanat meldet auf die jährliche Abfrage von Referat 31 die neu einzuführenden Studiengänge der Fakultät. Sofern keine strategischen Überlegungen den Planungen zur Einführung eines neuen Studiengangs entgegenstehen, erfolgt im nächsten Schritt der Initiativbeschluss zur Konkretisierung der Planungen durch den Fakultätsrat (⇒ [Abschnitt 2.2.2](#)). Ist der Initiativbeschluss erfolgt, wird er über das Dekanat an das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums sowie die Abteilung 1: Universitätsstrategie, das Referat 31 und das Kapazitätsteam weitergeleitet.

Die Einführung hochschulübergreifender Studiengänge bedarf gemäß § 55 HmbHG zusätzlich der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung.

4.3 Studiengangskonzept und Kapazitätsplanung

Das [Studiengangskonzept](#) stellt das geplante Curriculum auf wenigen Seiten vor und dokumentiert darüber hinaus die Berücksichtigung der Qualitätskriterien. Fragen zur Erstellung des Studiengangskonzeptes beantwortet Ihnen gern Ihr:e Ansprechpartner:in im Referat 31.

Die Curricularwertberechnung (Ausfüllrechnung) dokumentiert, wie viel Lehrkapazität durch das Studienangebot gebunden wird. Sie ist ein Baustein für den jährlichen Kapazitätsbericht und bildet die Grundlage für die Errechnung des sogenannten „Curricularnormwert“ (CNW), der das Verhältnis von Lehrkapazität und Studierenden ausdrückt. Fragen zur Erstellung der Ausfüllrechnung klären Sie am besten mit Ihrer bzw. Ihrem Ansprechpartner:in im Referat 72.

Das Studiengangskonzept sowie die Curricularwertberechnung werden über das Dekanat Ihrer Fakultät an das Referat 31 weitergeleitet.

4.4 Auftaktgespräch

Das Auftaktgespräch findet in der Regel möglichst bald nach dem Initiativbeschluss, spätestens im Juni bzw. Juli des Vorjahres statt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle an der Einführung des neuen Studiengangs beteiligten Personen auf demselben Informationsstand sind und ihre Rolle und Aufgaben sowie die nächsten Schritte und wichtigen Termine kennen. Besonderheiten und mögliche kritische Punkte können im Rahmen dieses Gespräches angesprochen und eine Klärung angestoßen werden.

An dem Gespräch, zu dem das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied einlädt, nehmen außerdem Sie (bzw. die – designierte – akademische Studiengangsleitung), das Studiendekanat, der bzw. die zuständige Studiengangskoordinator:in und ein:e Mitarbeiter:in Ihrer Fakultät, die bzw. der für Fragen der Kapazitätsplanung zuständig ist sowie die Mitarbeiter:innen des Referates 72, des Teams Ziel- und Leistungsvereinbarungen und Monitoring der Abteilung 1: Universitätsstrategie, des Referates 30 und des Referates 31 teil, die den Prozess der Einführung begleiten werden, sowie ggf. aus Abteilung 5: Internationales. In besonderen Fällen, beispielsweise bei fakultäts- oder hochschulübergreifenden Studienangeboten, kann die Runde nach Absprache um zusätzliche Teilnehmer:innen ergänzt werden.

Als Grundlage für das Gespräch sollen Entwürfe eines Studiengangskonzepts sowie einer Ausfüllrechnung vorliegen, welche im Vorfeld ihrer bzw. ihrem Ansprechpartner:in im Referat 31 zur Vorabsichtung übermittelt werden. Auf Wunsch der Studiengangsverantwortlichen erfolgt eine didaktische Kommentierung des Studiengangskonzeptentwurfs durch das HUL. Wenden Sie sich in diesem Fall bis spätestens vier Wochen vor dem Gespräch an die Leitung des HUL. Bei Bedarf sind die Entwürfe entsprechend des Feedbacks aus dem Auftaktgespräch im Anschluss anzupassen.

4.5 Satzungen

Nach dem Auftaktgespräch sollten Sie mit der Erstellung der für Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen und Auswahl erforderlichen Satzungen beginnen. In jedem Fall müssen für den neuen Studiengang mit Hilfe einer [exemplarischen Vorlage](#) eigene fachspezifische Bestimmungen erstellt werden, die die Prüfungsordnung der Fakultät ergänzen.

Sollen für Bewerber:innen besondere Zugangsvoraussetzungen gelten, muss außerdem die „Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen“ Ihrer Fakultät um Regelungen für den neuen Studiengang ergänzt werden. Ein besonderes Auswahlverfahren für die Studierenden eines neuen Studienganges muss gegebenenfalls in der entsprechenden Fakultätssatzung geregelt werden. Alle Satzungsentwürfe werden im Referat 31 einer Rechtsprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck werden Sie gebeten, die Satzungen dort als Word-Datei einzureichen. Überdies erstellt das Referat 31 eine Dokumentation, in der die Einhaltung formaler Vorgaben gemäß HmbHG und StudakkVO abgebildet wird.

Sofern es sich um einen Studiengang handelt, der sich an internationale Studierende richtet oder englischsprachig angeboten wird, beachten Sie bitte, dass sämtliche Informationsmaterialien, die Webseite sowie die Satzungen vor Studienbeginn auf Englisch zur Verfügung stehen müssen. Melden Sie die Notwendigkeit bitte bei der Rechtsprüfung an. Referat 31 übersetzt die Satzungen KI-gestützt, das Endlektorat erfolgt in den Fakultäten. Die Erstellung von Übersetzungen sollte bei der zeitlichen Planung berücksichtigt werden.

Für das nach Einführung des Studiengangs anstehende Akkreditierungsverfahren wird das Studiengangskonzept aktualisiert und dient dort als Selbstbericht. Zusammen mit den Satzungen bildet der Selbstbericht die zentrale Grundlage für die Bewertung des Studiengangs durch externe Gutachter:innen im Rahmen der Akkreditierung.

4.6 Beschluss und Genehmigung der Satzungen

Der Beschluss der Fachspezifischen Bestimmungen sowie ggf. der weiteren Satzungen für den neuen Studiengang erfolgt im zuständigen Fakultätsrat, der allerdings häufig auf der Grundlage einer vorherigen Befassung weiterer Gremien (Studienreformausschuss, Fachbereichsrat, ...) entscheidet. Für die Lehramtsstudiengänge werden Prüfungsordnungen sowie Zugangs- und Auswahlsetzung durch den GALB beschlossen, die Satzungen der Teilstudiengänge durch die Fakultätsräte.

Bei Satzungen, die Studiengänge zur katholischen Theologie betreffen, besteht ein Mitwirkungsrecht der Landeskirchenvertretung. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat das Einvernehmen der Vertretung hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Bei Satzungen, die konfessionelle Studiengänge mit Bezug zum Judentum betreffen, besteht ein Mitwirkungsrecht der Jüdischen Gemeinde. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat das Benehmen der Jüdischen Gemeinde hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Bei Satzungen, die Studiengänge zur evangelischen Theologie bzw. die konfessionellen Studiengänge mit Bezug zum Islam bzw. zum Alevitentum betreffen, besteht ein Recht auf Stellungnahme der Landeskirchenvertretung bzw. der Islamischen Verbände bzw. der Alevitischen Gemeinde. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat die Stellungnahme der Landeskirchenvertretung bzw. der Islamischen Verbände bzw. der Alevitischen Gemeinde hinsichtlich der Bekenntnismäßigkeit des Curriculums einzuholen.

Über die Genehmigung der Satzungen beschließt das Präsidium aufgrund einer Vorlage, die durch das Referat 31 erstellt wird. Für die Genehmigung ist es erforderlich, dass gegen die Satzungsinhalte keine rechtlichen Bedenken bestehen und dem Referat 31 ein Protokoll über die Beschlussfassung Ihres Fakultätsrats zur Verfügung vorliegt. Bei Fragen zur rechtssicheren und praktisch umsetzbaren Abbildung der gewünschten Studienganggestaltung in Satzungen wenden Sie sich gern an die Mitarbeiter:innen des für Ihren Studiengang zuständigen Studienbüros sowie des Referats 31.

Da die genannten Satzungen unter anderem auch die Grundlage für die Kapazitätsplanung der Universität und das Zulassungsverfahren bilden, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig, dass sie zu bestimmten Terminen in beschlossener, genehmigter und veröffentlichter Fassung vorliegen. Sie sollten daher ausreichend Zeit für ihre Erstellung einplanen, damit der Start des neuen Studienangebotes nicht durch das Fehlen formaler Voraussetzungen einer Rechtsunsicherheit unterliegt.

4.7 Vorbereitung des Studiengangstarts

Parallel zur Erstellung der Satzungen ist eine Reihe von organisatorischen Schritten in Abstimmung mit dem Studienbüro erforderlich. Viele dieser Schritte betreffen die Vorbereitung auf der Ebene der Lehrinheit, des Fachbereiches oder der Fakultät, etwa die konkrete Lehr- und Raumplanung; andere die Abstimmung mit zentralen Einheiten:

- Bereits nach dem Initiativbeschluss erhält der neu einzuführende Studiengang für statistische Zwecke Schlüssel. Nach der Bestätigung von Studiengangskonzept und Kapazitätsplanung durch das Präsidium wird der Studiengang als „technische Prüfungsordnung“ im Campusmanagementsystem der Universität STINE eingerichtet. Beide Schritte werden durch die Mitarbeiter:innen des [Referates 30 – Beratung und Administration](#) koordiniert und in Kooperation mit dem RRZ sowie [Referat 13 – Kennzahlen und Hochschulstatistik](#) umgesetzt.
- Die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens wird mit den Mitarbeiter:innen des Referates 30 – Beratung und Administration abgestimmt.
- Informationsmaterial über den neuen Studiengang stellen verschiedene Einrichtungen der Universität Hamburg zur Verfügung – jeweils in Abstimmung untereinander und mit Ihnen: die [Abteilung 2: Kommunikation und Marketing](#) und das Referat 30 – Beratung und Administration, die Fakultätsleitung oder das Studienbüro.
- Bei einem englischsprachigen Studiengang oder einem Studiengang, der sich an internationale Studierende richtet, ist das Informationsmaterial sowie die Webseite auch auf englischer Sprache bereitzuhalten.
- Über die Weiterentwicklung des neuen Studiengangs soll nach Studiengangstart künftig in einem Qualitätszirkel beraten werden. Hierzu setzt das Dekanat die Mitglieder des Qualitätszirkels ein. Im Rahmen der jährlichen Qualitätskonferenzen tauschen sich die Mitglieder über den jeweiligen Studiengang aus und beraten über dessen Weiterentwicklung einschließlich ggf. erforderlicher Maßnahmen.

4.8 Mehrstufige Evaluation

Um die Qualität des neu eingeführten Studiengangs sicherzustellen, wird im Auftrag des für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieds eine mehrstufige Evaluation angestoßen: bei Bachelorstudiengängen im zweiten Semester, bei Masterstudiengängen im ersten Semester nach Aufnahme des Studienbetriebs. Dies stellt sicher, dass die Absolvent:innen ihren Abschluss in einem akkreditierten Studiengang erlangen. Bei neu eingeführten Teilstudiengängen startet die mehrstufige Evaluation ab dem ersten Semester des Masterstudiengangs, um eine gemeinsame

Betrachtung von Bachelor- als auch Masterstudiengang zu ermöglichen. Bei der mehrstufigen Evaluation wird der Studiengang auf Grundlage des Selbstberichts sowie der Satzungen nach einer Begutachtung durch zwei Hochschullehrende sowie eine:n Berufspraxisvertreter:in und eine:n Studierende:n bewertet (auch Qualitätsdialog genannt). Bei theologischen Studiengängen wird die Gruppe der Gutachter:innen um eine Vertretung der entsprechenden Landeskirche ergänzt. Im Fall von Lehramts- und Teilstudiengängen wird die Gruppe der Gutachter:innen um eine Vertretung der Fachdidaktik ergänzt; eine Vertretung der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung übernimmt die Rolle der Berufspraxisvertretung; überdies nimmt bei theologischen Teilstudiengängen eine Vertretung der Landeskirche am Verfahren teil. In reglementierten Berufen wird eine Vertretung der zuständigen Behörde als Gast (ohne Votum) in die Gruppe der Gutachter:innen eingebunden.

Ihre Eindrücke hält die Gruppe der Gutachter:innen in einem Gutachten fest und geht dabei insbesondere auf die Erfüllung der Qualitätskriterien ein (⇒ Tabelle 1). Bei theologischen Studiengängen wirkt die kirchliche Vertretung, bei Lehramtsstudien- und Teilstudiengängen die Vertretung der zuständigen Behörde an der Gutachtenerstellung mit. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind bei konfessionellen Studiengängen mit Bezug zum Islam, Alevitentum bzw. Judentum Stellungnahmen zum Gutachten von den jeweiligen Glaubensgemeinschaften bzw. Gemeinden einzuholen, bei Lehramtsstudien- und Teilstudiengängen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde zum Gutachten erforderlich. Die Evaluation endet mit einer Akkreditierungsentscheidung ggf. unter Aussprache von Auflagen und/oder Empfehlungen durch die Akkreditierungskommission an den Qualitätszirkel und ggf. das Dekanat. Im Fall von theologischen Studiengängen wird die Zustimmung der Kirchenvertretung zum Gutachten sowie zur Akkreditierungsentscheidung eingeholt. Entscheidungen, die die Akkreditierung von Lehramts- und Teilstudiengängen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung. Mit der Akkreditierung wird den Studiengängen das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Organisiert und begleitet wird das Evaluationsverfahren durch die zuständigen Mitarbeiter:innen des Referates 31.

Tabelle 1: Qualitätskriterien bei der Einführung und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Qualitätskriterien	
formal	- Studienstruktur, Studiendauer, Studienprofile, Zugangsvoraussetzungen, Übergänge zwischen den Studienangeboten, Abschlüsse, Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Leistungspunktesystem, Abschluss, Abschlussarbeit (gem. Teil II StudakkVO §§ 3–8) - Übereinstimmung mit HmbHG
fachlich-inhaltlich (inklusive Teil III StudakkVO §§ 11–16)	- Studiengangskonzept und Curriculum (inkl. QM) - Studierbarkeit und Studienerfolg (inkl. Beratung und Betreuung, Zugang, Anerkennung) - Prüfungsorganisation - Ressourcen - Umsetzung des Leitbilds Studium und Lehre

5. Spezifika bei der Einführung von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen

Grundsätzlich gelten bei der Einführung neuer Lehramtsstudiengänge und neuer Lehramts-Teilstudiengänge die in Kapitel 4 beschriebenen Abläufe, im Rahmen derer bereits einige Spezifika dargestellt worden sind. Darüber hinaus gilt Folgendes:

5.1 Lehramtsstudiengänge

Im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems werden die neuen Lehramtsstudiengänge anhand einer mehrstufigen Evaluation überprüft (Strukturbegutachtung), wobei ein ausführlicher Selbstbericht des Gemeinsamen Ausschusses Lehrkräftebildung (GALB) in seiner Rolle als Qualitätszirkel der Lehramtsstudiengänge die üblicherweise vorgesehenen Studiengangskonzepte ersetzt. Detailliertere Informationen zur Evaluation finden Sie im [Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge](#).

Mit der Einführung von Lehramtsstudiengängen ist die Entwicklung von Prüfungsordnungen verbunden ebenso wie die Entwicklung bzw. Anpassung der lehramtsspezifischen Zugangs- und der Auswahlsetzung. Diese Satzungen werden vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung beschlossen. Die Abbildung (⇒ [Abschnitt 7.4](#)) veranschaulicht den Prozess der Entwicklung von Prüfungsordnungen.

5.2 Teilstudiengänge

Mit der Einführung eines neuen Lehramtsstudiengangs sind für neue Teilstudiengänge (Unterrichtsfach und/oder berufliche Fachrichtung) fachspezifische Bestimmungen zu entwickeln bzw. für bestehende Teilstudiengänge die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen weiterzuentwickeln und ggf. neue fachspezifische Regelungen für die Zugangs- und/oder Auswahlsetzungen zu treffen. Darüber hinaus können neue Teilstudiengänge auch innerhalb von bereits bestehenden Lehramtsstudiengängen eingeführt werden.

Der Einbezug der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung ist bei der Entwicklung eines Teilstudiengangs obligatorisch, um die Anschlussfähigkeit des Teilstudiengangs an die zweite Phase der Hamburger Lehrkräftebildung (Vorbereitungsdienst) sicherzustellen. Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung verfasst deshalb eine Stellungnahme bzgl. der Fortführung des Teilstudiengangs im Vorbereitungsdienst.

Aufgrund der Zuordnung der Fachdidaktiken zur Fakultät für Erziehungswissenschaft bringt die Einführung eines neuen Teilstudiengangs auch immer Änderungen im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft mit sich, weshalb Sie bereits im frühen Entwicklungsstadium mit der Fakultät für Erziehungswissenschaft Kontakt aufnehmen müssen, mit dem Ziel, das fachdidaktische Angebot sicherzustellen.

Zusätzlich ist der Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung über die Absicht zur Einführung eines neuen Teilstudiengangs zu informieren. Hintergrund ist, dass die Einführung eines neuen Teilstudiengangs stets Änderungen an den vom Ausschuss verantworteten Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge nach sich zieht.

Die formale und rechtliche Prüfung der neuen oder überarbeiteten fachspezifischen Bestimmungen erfolgt in Abstimmung und in einem zweistufigen Verfahren zwischen dem Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg und dem Referat 31. Das Verfahren wird in einer ergänzenden Abbildung (⇒ [Abschnitt 7.5](#)) veranschaulicht.

Das Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg (ZLH) prüft, ob im Teilstudiengang u. a. die Vereinbarungen zur Aufteilung der [Leistungspunktverteilung](#) auf die Semester eingehalten werden. Das ZLH ruft zudem die zuständige fachlich ausgewiesene Sozietät¹ zur Prüfung der Fachspezifischen Bestimmungen auf. Dabei übernimmt die Fachsozietät vornehmlich die Aufgabe, die Anwendung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Lehrerbildung sowie die Anschlussfähigkeit an die zweite Phase der Hamburger Lehrkräftebildung zu sichern. Die Sicherung der Anwendung der Vorgaben der KMK für die Lehrerbildung erfolgt insbesondere auf Basis der Standards für die Lehrerbildung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft ohne den Anteil Fachdidaktiken: „[Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften](#)“ bzw. auf Grundlage der Standards für die Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen (inkl. der Fachdidaktiken aus der Erziehungswissenschaft) und Sonderpädagogik: „[Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung](#)“. Aufgrund der Struktur der KMK Standards erfolgt regelhaft eine gemeinsame Betrachtung der Bachelor- und Master-FSB.

Die Dokumentation der KMK-Konformität durch die Sozietät ist Voraussetzung für die Genehmigung der Satzungen durch das Präsidium.

Detailliertere Informationen zur sich anschließenden Evaluation von Lehramtsstudien- und -Teilstudiengängen finden Sie im [Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge](#).

6. Unterstützende Hinweise

6.1 Hilfreiche Unterlagen bei der Erstellung eines Studiengangskonzepts

Leitfaden für die Erstellung eines Studiengangskonzepts bzw. Selbstberichts für die Evaluation:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm/z-dokumente/leitfaden-qm.docx>

Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge (Das QM-Handbuch samt Anlagen befindet sich aufgrund des aktuellen Prozesses der Weiterentwicklung in Überarbeitung. Die aktualisierte Fassung wird voraussichtlich im Frühjahr 2027 veröffentlicht.):

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm/z-dokumente/qm-handbuch.pdf>

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm/z-dokumente/qm-handbuch-anlagen.pdf>

¹ Sozietäten sind phasen- und institutionenübergreifende Arbeitsgruppen, in denen inhaltliche Themen zwischen den Phasen der Lehrkräftebildung abgestimmt werden. Neben Fachsozietäten gibt es Sozietäten, die sich mit übergreifenden Themen befassen (z. B. Heterogenität oder Digitalität und Digitalisierung). Die Mitglieder der Sozietäten rekrutieren sich aus den drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst, Lehrerfortbildung); Informationen hierzu finden sich im Kooperationsvertrag des ZLH.

6.2 Rechtliche Vorgaben

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung:

<https://www.juris.de/bsha/document/jlr-NNLHH0000669D>

Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. November 2017:

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-NNLHH00006659>

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018:

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-NNLHH00006657>

Kultusministerkonferenz: „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“, Beschluss vom 16. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung.pdf

Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“, Beschluss vom 16. Oktober 2008 in der jeweils geltenden Fassung:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung.pdf

Zentrum für Lehrkräftebildung Hamburg (ZLH): Leistungspunkteverteilung im Lehramts-Studium:

<https://www.zlh-hamburg.de/>

Akademischer Senat der Universität Hamburg: „Leitbild Studium und Lehre der Universität Hamburg“, Beschluss vom 8. Mai 2025:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehre.html>

Leitbild Lehrkräftebildung des Gemeinsamen Ausschuss für Lehrkräftebildung:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehramt.html>

6.3 Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen der Universität Hamburg bzw. der Fakultäten, die den Rahmen für neue Bachelor- und Masterstudiengänge vorgeben, werden hier veröffentlicht: <http://www.uni-hamburg.de/po> (⇒ wählen Sie Ihre Fakultät oder einen der Bereiche Lehramtsstudiengänge, Hochschulübergreifende Studiengänge bzw. Wissenschaftliche Weiterbildung).

7. Anlagen

7.1 Strukturmodelle für sechssemestrige Bachelorstudiengänge an der UHH

Ein-Fach-Bachelor-Studiengänge

Curricularbereich	LP	Anteil in %
I. Fach (inkl. Bachelorarbeit/Abschlussmodul)	135	75
II. Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	27	15
III. Wahlbereich	18	10

oder

Curricularbereich	LP	Anteil in %
I. Fach (inkl. Bachelorarbeit/Abschlussmodul)	135	75
II. Optionalbereich inkl. Studium Generale	45	25

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge

Curricularbereich	LP	Anteil in %
I. Hauptfach (inkl. Bachelorarbeit/Abschlussmodul)	90	50
II. Nebenfach	45	25
III. Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	27	15
IV. Wahlbereich	18	10

oder

Curricularbereich	LP	Anteil in %
I. Hauptfach (inkl. Bachelorarbeit/Abschlussmodul)	90	50
II. Nebenfach	45	25
III. Optionalbereich inkl. Studium Generale	45	25

7.2 Qualitätsstandards für englischsprachige Bachelorstudiengänge

Die Qualitätsstandards für die curriculare Gestaltung neuer englischsprachiger Bachelorstudiengänge an der UHH wurden 2024 von der Taskforce Internationalisierung² entwickelt und durch das Präsidium verabschiedet.

Sie umfassen verbindliche Vorgaben im Hinblick auf das Fach und den freien Wahlbereich, den obligatorischen Spracherwerb Deutsch und Englisch sowie die Berücksichtigung von Praxistransfer.

A. Fach und Freier Wahlbereich

- **Fach** (bzw. Haupt- und Nebenfach): 135 LP oder 165 LP (bzw. 90 plus 45 LP)
Start mit (interdisziplinären) Ein-Fach-Studiengängen (B.A., B.Sc., LL.B.)
→ sobald ein ausreichendes englischsprachiges Nebenfachangebot besteht auch Zwei-Fächer-Studiengänge in der Kombination Haupt- und Nebenfach denkbar
- darin integriert: **spezifisch gestaltete Studieneingangsphase** mit Pflichtmodulen zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, zum Studium an der UHH und weiteren Angeboten zur Orientierung, Vernetzung und Studierfähigkeit (Mentoring etc.),
- **verzahnt mit Curricularbereich Spracherwerb Englisch und Deutsch**
- inklusive **internationale und interkulturelle Kompetenzen** (30 LP, inklusive Möglichkeit zum Auslandssemester).
→ Bedingung: Englische Sprachkompetenzen bei Lehrenden und im Studienmanagement sind auf entsprechendem Niveau vorhanden
- Zusätzlich **Freier Wahlbereich (15 LP)**
freie Wahlmöglichkeit als profilgebendes Kriterium der UHH-Bachelorstudiengänge vorsehen
→ **Bedingung:** ein quantitativ ausreichendes englischsprachiges Lehrangebot im Freien Wahlbereich ist vorhanden

B. Spracherwerb

- Spracherwerb **Deutsch**
besondere **Zugangsvoraussetzung:** Deutsch nicht zwingend nötig mit Blick auf die Zielgruppe internationaler Studierender;
Qualifikationsziel am Ende des Studiums Niveau B2; Erwerb oder Verbesserung von Deutschkenntnissen, um eine soziale Integration am Lern- und Lebensort zu erleichtern sowie für den deutschen Arbeitsmarkt zu qualifizieren (Gewinnung von internationalen Fachkräften). Entsprechende vorhandene Deutschkenntnisse sollen im Studium anerkannt werden. Sprachangebote erfolgen über das Sprachenzentrum der UHH, ggf. in Kooperation mit der VHS.
- Spracherwerb **Englisch**
besondere **Zugangsvoraussetzung:** Englisch B2, um auf adäquatem Sprachniveau das Studium aufnehmen zu können;
Qualifikationsziel Niveau C1; Ausbau der Englischkenntnisse, um Studierbarkeit und Studienerfolg zu gewähren, um sowohl für deutschen und globalen Arbeitsmarkt auszubilden als auch für englischsprachige Masterstudiengänge zu qualifizieren, inklusive Academic English. Je nach Vorkenntnissen der Studierenden variiert der Umfang der Englisch-Module. Entwicklung und Angebot der Sprachmodule erfolgen über das Sprachenzentrum der UHH in enger Abstimmung mit den Fakultäten.

² Die Abteilung 3: Studium und Lehre sowie die Abteilung 5: Internationales hielten die Federführung der Taskforce Internationalisierung inne.

- **Bedingung:** nur möglich mit entsprechender Anpassung der benötigten Ressourcen im Sprachenzentrum für eine qualitativ hochwertige Sprachausbildung in Deutsch und Englisch

C. Praxistransfer

• Praxistransfer

obligatorisches Berufspraktikum und Angebot englischsprachiger Karriereberatung, um den Berufseinstieg für die Zielgruppe internationaler Studierende im Studium vorzubereiten.

- **Bedingung:** ausreichendes und zielgruppenspezifisches englischsprachiges Angebot durch Transferagentur/CareerCenter ist vorhanden

D. Strukturmodelle und exemplarische Studienpläne

i. Strukturmodell siebensemestriger Bachelor-Studiengang

Curricularbereich	Leistungspunkte
Fach inklusive Internationale und interkulturelle Kompetenzen (30 LP)	135 LP
Berufspraxistransfer durch Pflichtpraktikum	12 LP
Deutsch	bis zu 36 LP*
Englisch	bis zu 12 LP, davon 6 "Academic English" verpflichtend*
Freier Wahlbereich	15 LP (plus 6, abhängig vom Umfang „Deutsch“)
Regelstudienzeit 7 Semester	210 LP

*Für den Spracherwerb werden individuelle Studienpläne vereinbart, Vorkenntnisse werden anerkannt. Studierende, die bereits über die zu erreichenden Deutschkenntnisse verfügen, müssen zum Erlangen des Bachelorabschlusses zusätzlich 6 LP im Wahlbereich (insgesamt 21 LP) erwerben.

ii. Exemplarischer Studienplan für 7 Semester

Fachsemester (FS)	Fach inklusive Internationale und Interkulturelle Kompetenzen und spezifisch gestalteter Studieneingangsphase	Praxistransfer (Berufspraktikum)	Freier Wahlbereich	Deutsch	Englisch	Leistungspunkte (LP)
FS 1	21 LP			6 LP	3 LP	30 LP
FS 2	21 LP			6 LP	3 LP	30 LP
FS 3	18 LP		3 LP	6 LP	3 LP	30 LP
FS 4	21 LP			6 LP	3 LP	30 LP
FS 5*	21 LP		3 LP	6 LP		30 LP
FS 6	15 LP	12 LP		3 LP		30 LP
FS 7	18 LP (inkl. Bachelorarbeit)		9 LP	3 LP		30 LP
*Mobilitätsfenster für freiw. Auslandssemester						
Gesamt LP	135 LP	12 LP	15 LP	bis zu 36 LP	bis zu 12 LP, davon 6 „Academic English“ verpflichtend	210 LP
	Kontinuierlicher Fachanteil, 7. FS Bachelorarbeit	6. FS um sicher zu stellen, dass Studium fortgeschritten ist und um Erkenntnisse in die letzte Studienphase zu integrieren	Nach Orientierung späterer Start mit dem WB zur Erweiterung	Kontinuierlicher studienbegleitender Spracherwerb. Gleichwertige Sprachkenntnisse werden anerkannt.		

iii. Strukturmodell achtsemestriger Bachelor-Studiengang

Curricularbereich	Leistungspunkte
Fach inklusive Internationale und interkulturelle Kompetenzen (30 LP)	165 LP
Berufspraxistransfer durch Pflichtpraktikum	12 LP
Deutsch	bis zu 36 LP*
Englisch	bis zu 12 LP*
Freier Wahlbereich	15 LP (plus 6, abhängig vom Umfang „Deutsch“)
Regelstudienzeit 8 Semester	240 LP

*Für den Spracherwerb werden individuelle Studienpläne vereinbart, Vorkenntnisse werden anerkannt. Studierende, die bereits über die zu erreichenden Deutschkenntnisse verfügen, müssen zum Erlangen des Bachelorabschlusses zusätzlich 6 LP im Wahlbereich (insgesamt 21 LP) erwerben.

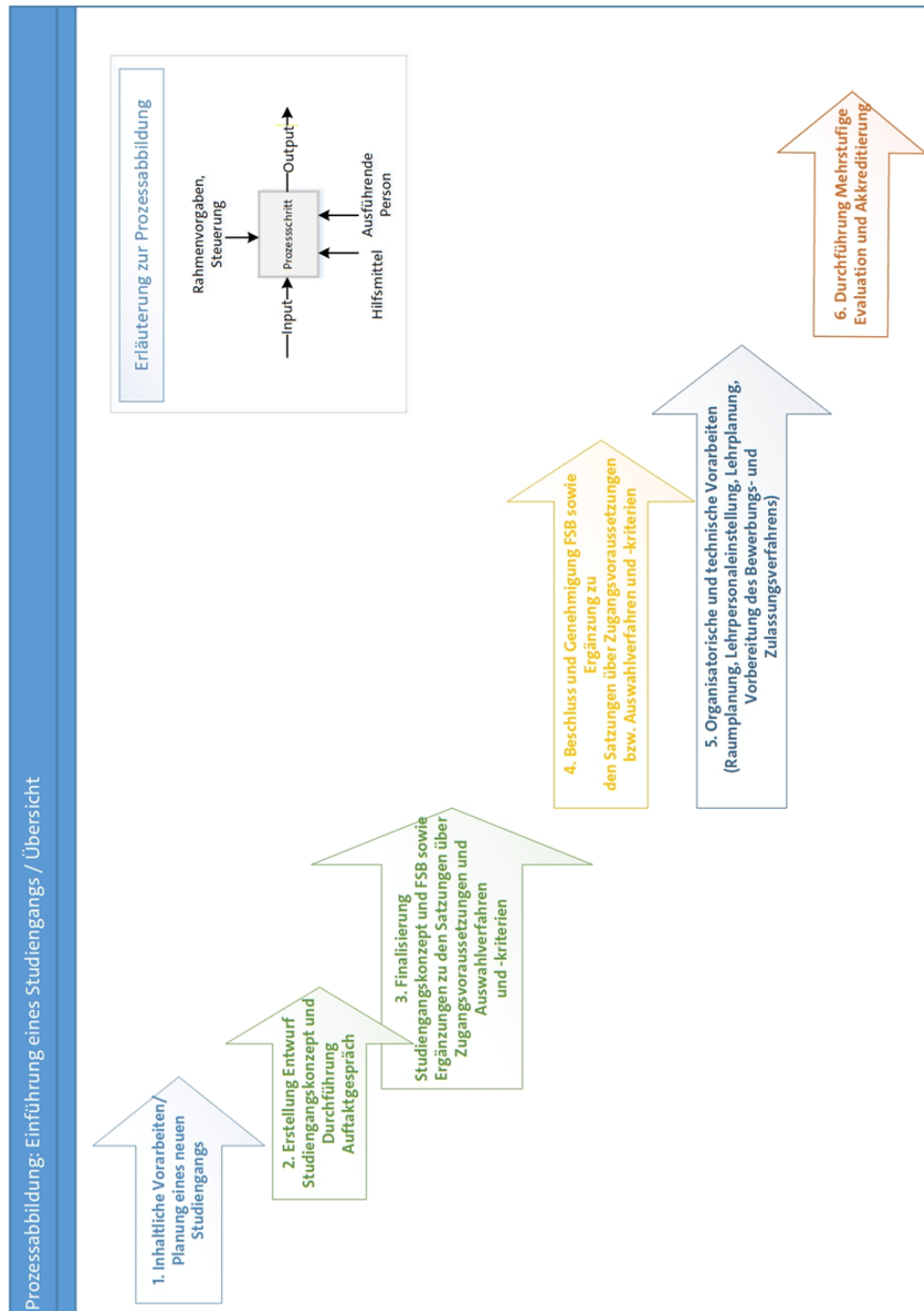
iv. Exemplarischer Studienplan für 8 Semester

Fachsemester (FS)	Fach inklusive Internationale und Interkulturelle Kompetenzen und spezifisch gestalteter Studieneingangsphase	Praxistransfer (Berufspraktikum)	Freier Wahlbereich	Deutsch	Englisch	Leistungspunkte (LP)
FS 1	21 LP			6 LP	3 LP	30 LP
FS 2	21 LP			6 LP	3 LP	30 LP
FS 3	21 LP			6 LP	3 LP	30 LP
FS 4	21 LP			6 LP	3 LP	30 LP
FS 5*	21 LP		3 LP	6 LP		30 LP
FS 6	15 LP	12 LP		3 LP		30 LP
FS 7	21 LP		6 LP	3 LP		30 LP
FS 8	24 LP (inkl. Bachelorarbeit)		6 LP			30 LP
*Mobilitätsfenster für freiw. Auslandssemester						
Gesamt LP	165 LP	12 LP	15 LP	bis zu 36 LP	bis zu 12 LP, davon 6 „Academic English“ verpflichtend	240 LP
	Kontinuierlicher Fachanteil, 8. FS Bachelorarbeit	6. FS um sicher zu stellen, dass Studium fortgeschritten ist und um Erkenntnisse in die letzte Studienphase zu integrieren	Nach Orientierung späterer Start mit dem WB zur Erweiterung	Kontinuierlicher studienbegleitender Spracherwerb. Gleichwertige Sprachkenntnisse werden anerkannt.		

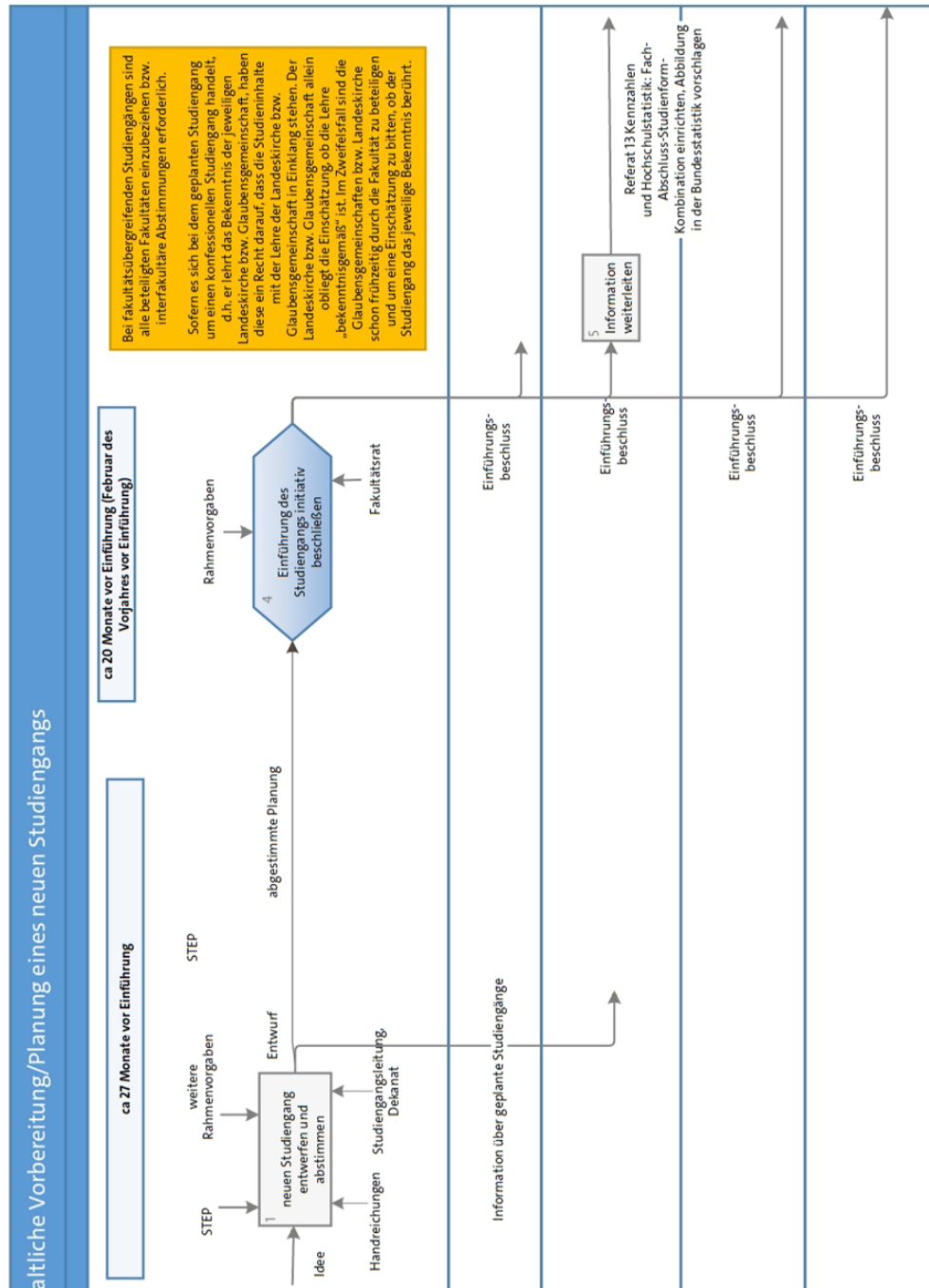
E. Weitere verbindliche Qualitätsstandards: englische Informations- und Beratungsangebote

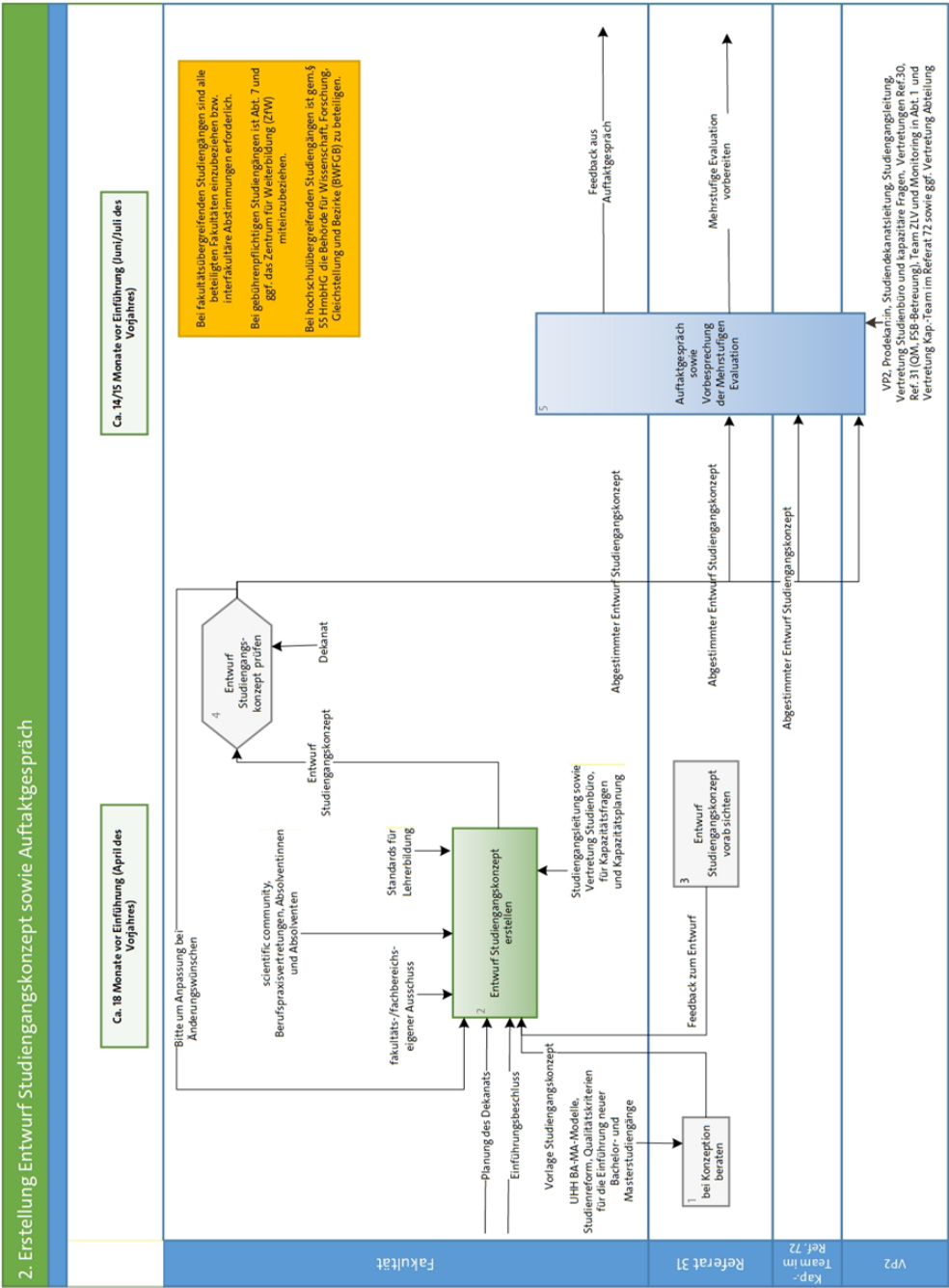
- Den Studierenden stehen **zielgruppenspezifische Informations- und Beratungsangebote** im gesamten Student Life Cycle **auf Englisch** zur Verfügung
- **Bedingung:** Mitarbeiter:innen an allen relevanten Stellen verfügen über die nötigen interkulturellen Kompetenzen und Englischkenntnisse

7.3 Prozessabbildung „Einführung eines Studiengangs“³

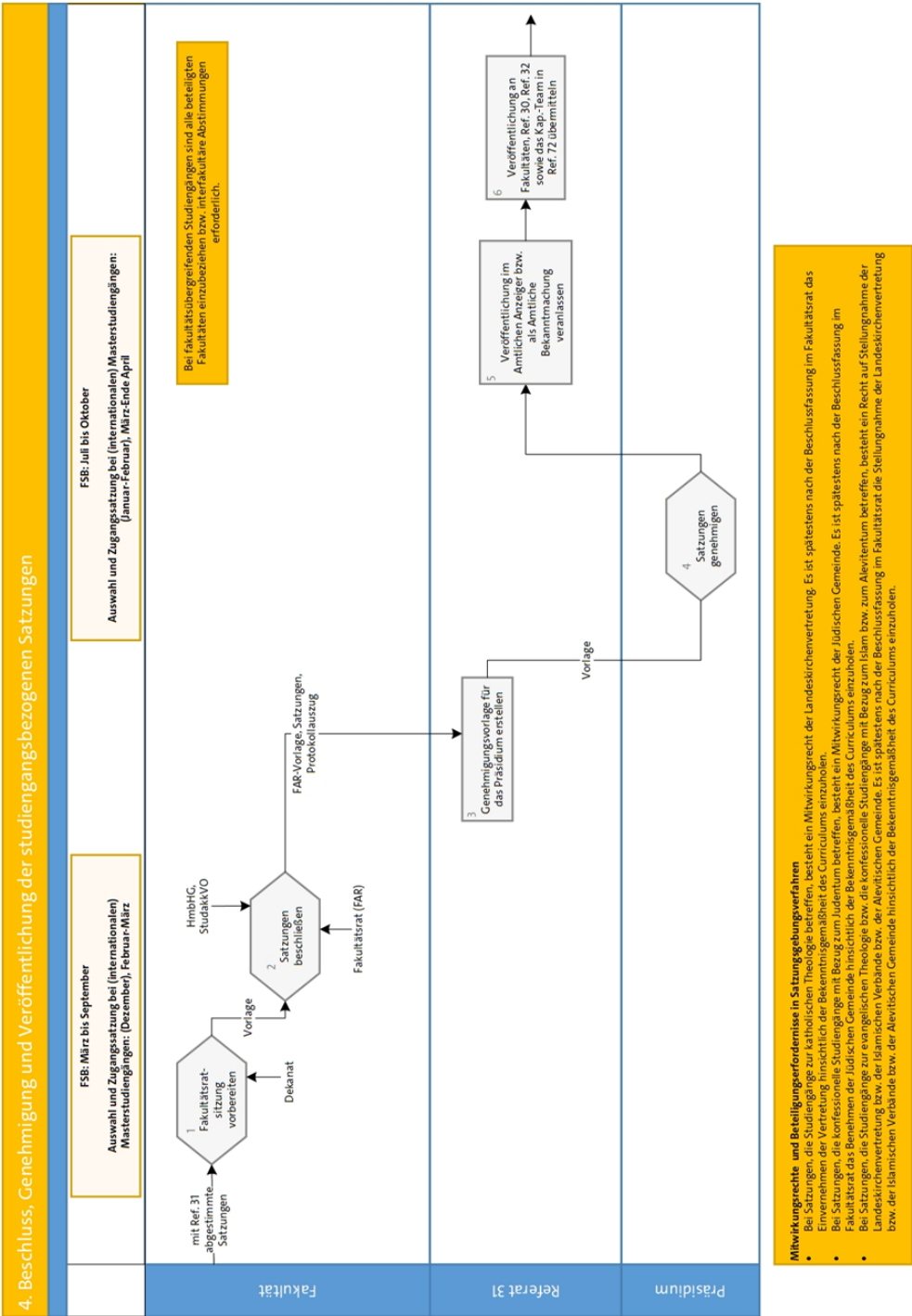


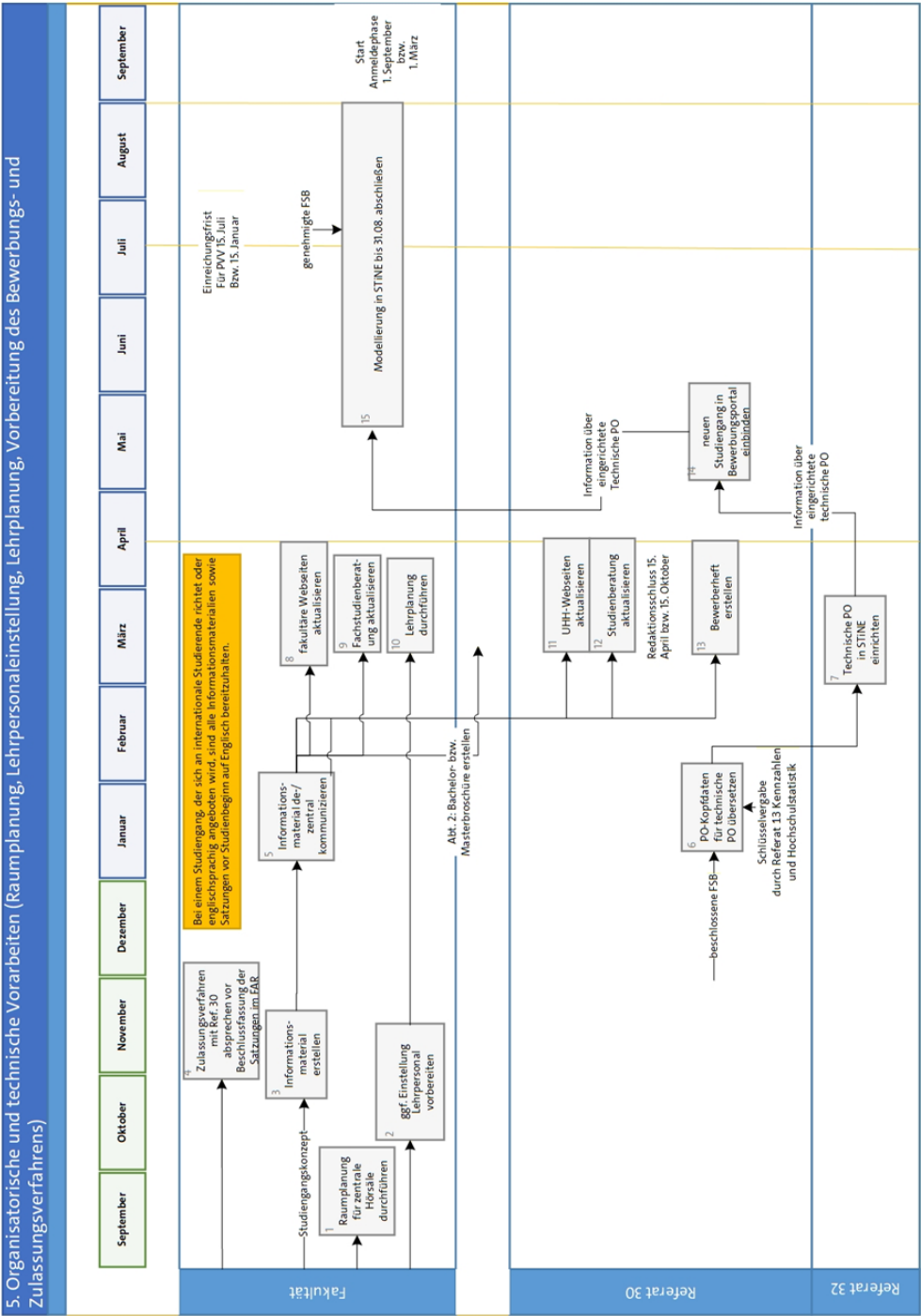
³ Vorlage Ref. 31, vereinbart von der Studiendekanekammer am 8. Juni 2012, aktualisiert am 14. Oktober 2021, am 28. Mai 2026

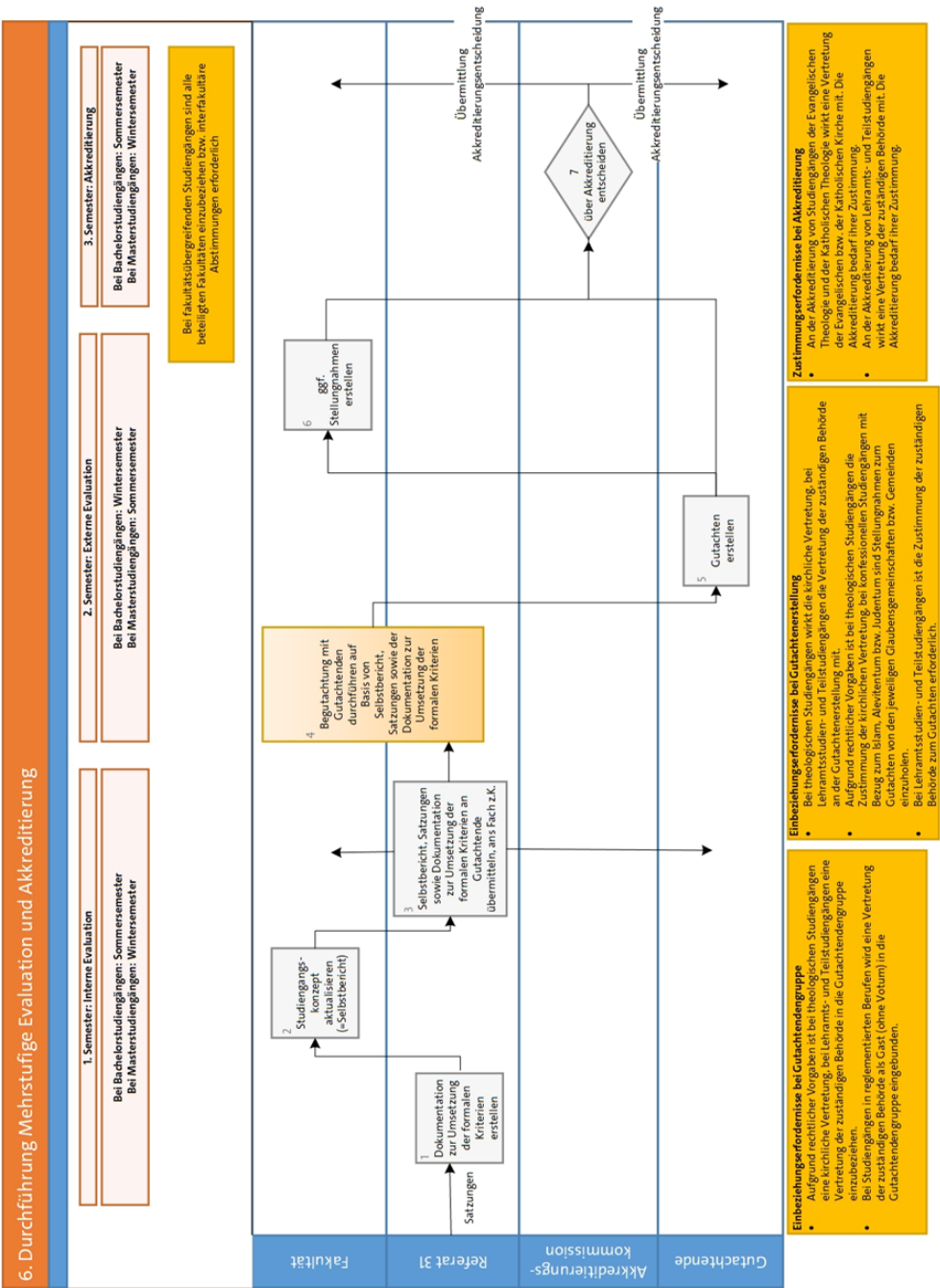




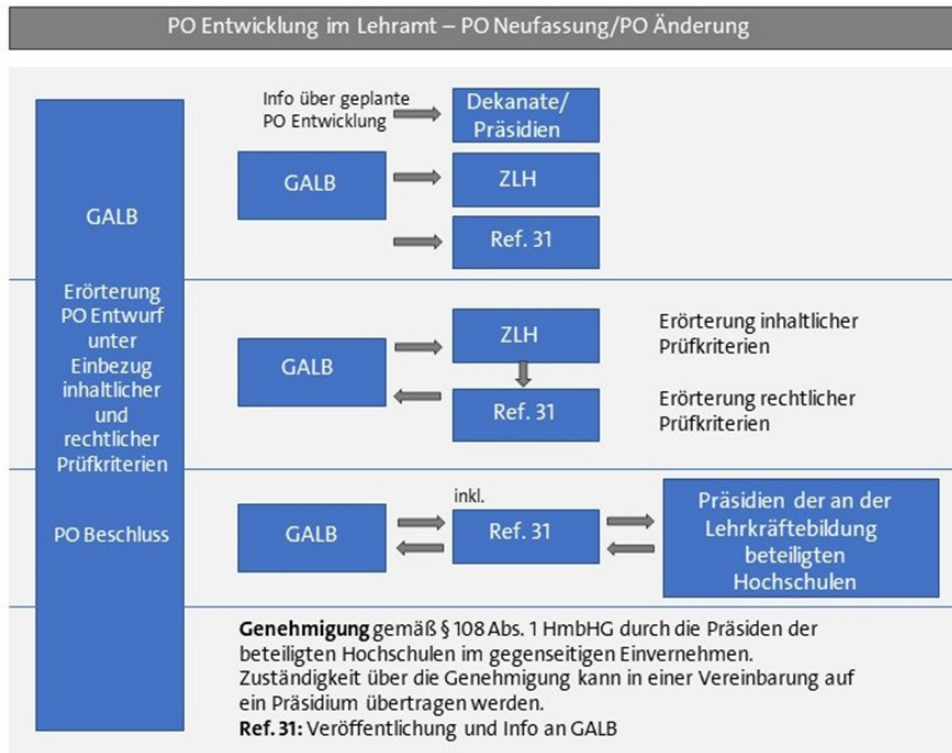






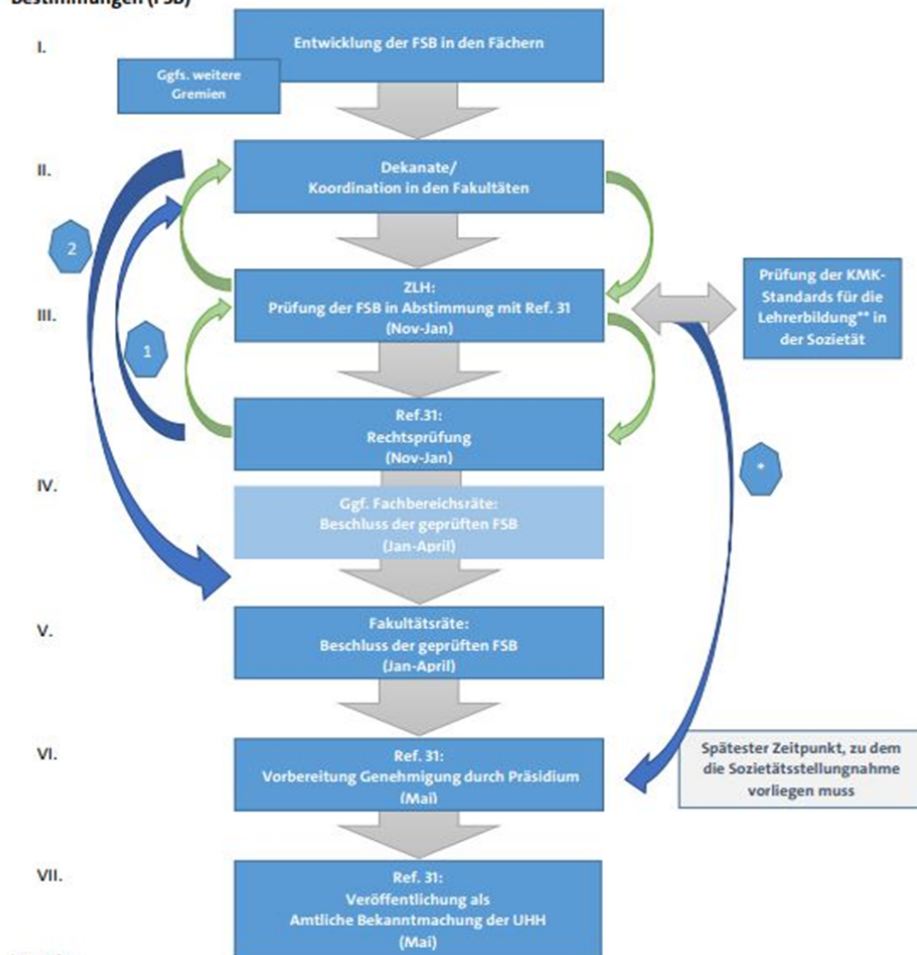


7.4 Prozess Entwicklung PO Lehramtsstudiengang



7.5 Prozess Entwicklung FSB Lehramtsstudiengang

Ablauf: Ausarbeitung, Prüfung, Beschluss und Genehmigung Lehramt – Fachspezifische Bestimmungen (FSB) 29.03.2023 ZLH



Legende:

Grüne Pfeile: Rücksprache/Klärung

Blaue Pfeile: Weiterleitung: (1.) Nach der Rechtsprüfung über die Dekanate (2.) an die beschließenden Gremien der Fakultät, danach Benachrichtigung von Ref. 31 über die beschlossene Fassung.

* Das ZLH koordiniert den Prozess der Sozietätsstellungnahme und leitet sie an das Ref. 31 weiter.

** Für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft ohne den Anteil Fachdidaktiken: „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ i.d. jeweils gültigen Fassung: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf
Für die Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen (jeweils inkl. Fachdidaktiken) und Sonderpädagogik: „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ i.d. jeweils gültigen Fassung: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf